

V o r l a g e G 71-9/2021
für die Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2021

Betr.: Beschluss zur Rücknahme der Klage der Gemeinde gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020 über den pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge

- A) Sachstandsbericht**
- B) Stellungnahme der Verwaltung**
- C) Votum der Fachausschüsse**
- D) Finanzierung und Zuständigkeit**
- E) Umweltverträglichkeit**
- F) Beschlussvorschlag**

Zu A)

Am 29. Juni 2020 erhielt die Gemeinde vom Innenministerium einen Bescheid über die Festsetzung der pauschalierten Kompensationszuweisungen für die abgeschafften Straßenausbaubeiträge. Es wurde für das Jahr 2020 ein Betrag in Höhe von 47.345,52€ festgesetzt. Bis zum Jahr 2025 wird dieser Betrag in etwa konstant bleiben. Ab dem Jahr 2025 wird er sich voraussichtlich auf ca. 56 T€ jährlich erhöhen. Dieser Betrag soll die Anliegerbeiträge, die bei Straßenausbaubeiträgen bis zu 75% betragen haben, ersetzen. Straßenausbaubeiträge wurden erhoben für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Die Kompensationszuweisung gibt es nicht für konkrete Bauprojekte, sondern je Straßenkilometer. Sie ist auch nicht danach differenziert, ob eine Straße einer besonderen verkehrlichen Belastung unterliegt, wie z.B. in Küstenorten durch den Urlauberverkehr oder nicht. Das der zugewiesene Betrag über Jahre angespart werden muss, mit einer unsicheren Aussage über die Auskömmlichkeit belegen die Kosten der letzten Straßenausbaumaßnahmen – beispielhaft: Kurstraße: ca. 817 T€, Lindenweg voraussichtlich ca. 574 T€ (ohne Beteiligung Nordwasser). Um hier eine Kostendeckung von 50 % zu erreichen, müssten die Kompensationszuwendungen für die Kurstraße über 8 Jahre, für den Lindenweg nochmal über 6 Jahre angespart werden.

Die Stadt Grevesmühlen hat deshalb Klage vor dem Landesverfassungsgericht gegen die Rechtsgrundlage dieser Bescheide eingereicht. Die Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, so dass diese, wenn nicht innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin erhoben wird, rechtskräftig werden. Sollte die Stadt Grevesmühlen in ihrem Verfahren obsiegen, wären die Bescheide ohne Klageerhebung dennoch rechtskräftig.

Der Städte und Gemeindetag MV hat Mitte Juli seinen Mitgliedsgemeinden empfohlen, fristwährend Klage vor dem Verwaltungsgericht Schwerin einzulegen. Ein Anwalt brauchte dazu nicht beauftragt werden. Die Klageschrift der Gemeinde wurde – als Eilentscheidung der Bürgermeisterin – am 16.07.2020 beim Verwaltungsgericht eingereicht.

Das Verwaltungsgericht hat mit Schreiben vom 24.07.2020 den Eingang der Klage bestätigt. Die Eilentscheidung der Bürgermeisterin wurde durch die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 30.07.2020 genehmigt.

Am 02.08.2021 – Anlage 1 intern- teilte das Verwaltungsgericht mit, dass die Verfassungsbeschwerde der Stadt Grevesmühlen gegen die Vereinbarkeit des § 8a KAG M-V mit dem in Art. 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern enthaltenen sog. „Konnexitätsprinzip“ mit Urteil

vom 29.04.2021 zurückgewiesen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt war das Verfahren der Gemeinde Graal-Müritz gem. § 94 VwGO ausgesetzt. Nach Abschluss des verfassungsgerichtlichen Verfahrens sei es nunmehr fortzusetzen. Die Gemeinde wird aufgefordert, ihr Klagebegehren substantiiert zu begründen oder die Klage zurückzunehmen.

Die Bürgermeisterin hat dazu in der Gemeindevertretersitzung am 26.08.2021 informiert und mitgeteilt, die Klage zurückzunehmen und die Rücknahme in der Sitzung am 30.09.2021 genehmigen zu lassen.

Zu B)

Der StGT M-V hat nach Auswertung des Urteils des LVerfG M-V vom 17.06.2021 (LVerfG 9/19) in seiner Mitteilung vom 24.08.2021 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen gegeben.

Diese lauten bezüglich der bei den Verwaltungsgerichten Schwerin und Greifswald anhängigen Klagen gegen die Bescheide über die pauschalen Zuweisungen zur Kompensation des Wegfalls der Straßenbaubeiträge die Klagen aus Kostengründen zurückzunehmen.

Die Begründung lautet wie folgt:

„Das Urteil des LVerfG M-V vom 17.06.2021 (LVerfG 9/19) hat aufgezeigt, dass das LVerfG M-V die Beachtung des Schlechterstellungsverbots als Maßstab für einen verfassungskonformen Konnexitätsausgleich als ausreichend ansieht. Auch die reine Vergangenheitsbetrachtung bei der Prognose des Mehrbelastungsausgleichs wurde vom LVerfG M-V als sachgerecht bewertet. Der von der Stadt Grevesmühlen in ihrem ausführlichen Sachvortrag aufgezeigte tatsächliche Bedarf wurde vom LVerfG nicht als mehrbelastungsausgleichspflichtig anerkannt. Das Urteil des LVerfG M-V vom 19.08.2021 (2/19, 3/19, 1/20) hat aus kommunaler Sicht keine neuen juristischen Punkte geliefert, die eine Neubewertung der derzeitigen Lage zuließen. Das Gericht hat vielmehr mehrfach die im Urteil vom 17.06.2021 vertretene Rechtsauffassung bestätigt. Daraus wurde deutlich, dass der Landesgesetzgeber einen sehr weiten Beurteilungsspielraum bei der Prognose des konnexitätsrelevanten Mehrbelastungsausgleichs hat. Dieser Beurteilungsspielraum ist faktisch erst dann überschritten, wenn der Landesgesetzgeber gänzlich von einer faktenbasierten und nachvollziehbaren Prognose absieht; insbesondere, wenn er auch noch über die Fachaufsicht weitgehende Informationsrechte hat. Sollte sich an dieser Einschätzung zukünftig etwas ändern, können neue Klageverfahren eingeleitet werden, da gegen die jährlich neu zugehenden Zuwendungsbescheide auch zukünftig Widerspruch eingelegt und geklagt werden kann. Die Verwaltungsgerichte sind nach § 29 Abs. 1 LVerfGG M-V an die Entscheidungen des LVerfG M-V gebunden, so dass eine Fortsetzung der Klage, die allein auf die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 abzielt, kaum Aussicht auf Erfolg haben wird. Aus Kostengründen soll daher die Klage zurückgenommen werden, da sich damit die zu leistenden Gerichtsgebühren von drei auf eine reduziert, sprich auch die geleisteten Vorauszahlungen 2/3 Drittel erstattet werde.“

Zu C) entfällt

ZU D)

Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert auf vorläufig 5.000 € festgelegt. Für die Klageeinreichung sind Kosten in Höhe von 438.-€ entstanden. Durch Klagerücknahme werden 2/3 davon zurückerstattet.

Zu E) entfällt

Zu F)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt die Entscheidung der Bürgermeisterin zur fristwährenden Klagerücknahme der Gemeinde vom 30.08.2021 gegen den Bescheid des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 25.06.2020 über den pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge .

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend: _
Ja-Stimmen: _
Nein-Stimmen: _
Stimmenthaltungen _

Jörg Griese
Bürgervorsteher

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin